

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2025

814. Strassen (Greifensee, 744 Scherzenbacher-/Dorf-/Seestrasse, Anpassung Eingangstore und Velomassnahmen, Projektfestsetzung, neue Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Scherzenbacher-/Dorf-/Seestrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 744 geführt. Mit dem vorliegenden Strassenprojekt sollen einzelne Massnahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts (BGK) Greifensee vorab realisiert werden. Das BGK als solches wird im Anschluss an das Projekt weiterbearbeitet.

Entlang der Scherzenbacher-/Dorf-/Seestrasse führt die Velonebenverbindung Nr. 02_109. Sie bildet Teil des beliebten Greifenseerundwegs. Der Veloverkehr wird heute auf dem als Rad-/Fussweg signalisierten Trottoir geführt. Auf der von Fussgängerinnen und Fussgängern, Velofahrenden sowie Skaterinnen und Skatern insbesondere am Wochenende stark frequentierten, relativ schmalen Infrastruktur kommt es zu vielen Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmenden. Mit dem vorliegenden Projekt soll daher die Veloführung samt Velosignalisation angepasst werden. Schnelle Velofahrende können den Streckenabschnitt künftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn passieren. Für langsamere Velofahrerinnen und Velofahrer bleibt die Nutzung des Trottoirs möglich, wobei dieses neu als «Fussweg (Velo gestattet)» signalisiert wird. In Zusammenhang mit der angepassten Veloführung ist auf einem Teilabschnitt der Dorfstrasse die Einführung eines Tempo-30-Regimes anstelle des bisherigen Tempo-40-Regimes durch die Kantonspolizei vorgesehen.

Das in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Greifensee sowie der Kantonspolizei erarbeitete Projekt umfasst folgende Massnahmen:

- Rückbau des Eingangstors auf der Scherzenbacherstrasse, stattdessen Neubau einer Abbiegehilfe für Velofahrende an leicht verschobener Lage, die es dem von Niederuster herkommenden schnellen Veloverkehr ermöglicht, von der Fahrbahn auf den Rad-/Fussweg zu wechseln;
- Erstellung einer Abfahrtsrampe vom Rad-/Fussweg auf die Fahrbahn für den schnellen Veloverkehr aus Richtung Scherzenbach im Bereich der neuen Abbiegehilfe;

- Umbau des Eingangstors auf der Seestrasse, kombinierte Ausgestaltung als markierte Fussgängerquerung und Abbiegehilfe für Velofahrende, die es dem Richtung Greifensee fahrenden schnellen Veloverkehr ermöglicht, vom Rad-/Fussweg auf die Fahrbahn zu wechseln;
- Erstellung einer Auffahrtsrampe von der Fahrbahn auf den Rad-/Fussweg für den schnellen Veloverkehr in Richtung Niederuster im Bereich des umgestalteten Eingangstors;
- Anbringen einer Natursteinpflasterung auf den Trottoirflächen im Bereich des Gasthofes Krone und des Knotens Dorf-/Stationsstrasse in Koordination mit angrenzenden Aufwertungsmassnahmen durch die Gemeinde Greifensee;
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Die Schwerzenbacher-/Dorf-/Seestrasse verläuft entlang des Greifensees. Im Rahmen des Bauvorhabens werden die in Zusammenhang mit dem Schutz des Greifensees geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten. Die Massnahmen sind sodann mit den Schutzz Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar. Das vorliegende Bauprojekt umfasst lediglich punktuelle Anpassungen an der Strasse, weshalb grundsätzlich keine Lärmschutzmassnahmen zu prüfen waren. Im Rahmen eines separaten Strassenbauprojekts an der Schwerzenbacher-/Dorf-/Seestrasse ist der Einbau eines lärmarmen Belages vorgesehen. Im Bereich der neuen Abbiegehilfe und des angepassten Eingangstors wird daher bereits mit dem vorliegenden Projekt ein lärmärmer Belag eingebaut. Auch im Übrigen sind die umwelt- und die raumplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufage nach § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1), Mitwirkung der Bevölkerung/Einwendungsverfahren, verzichtet werden konnte.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 22. Mai bis 23. Juni 2025. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 8. Juli 2025 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	3 000
Bauarbeiten	834 000
Nebenarbeiten	160 000
Technische Arbeiten	123 000
Total	1 120 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine neue Ausgabe von Fr. 1 120 000 gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 120 000 auf die einzelnen Projektbestandteile wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.5013000000	100%	1 120 000	1 120 000
Fahrradanlagen			
Total	100%	1 120 000	1 120 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1952/2024 bewilligte Ausgabe von Fr. 125 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 32 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten			
	Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	Betrag in Franken
Fahrradanlagen	100%	1 120 000	4 000	2,5%
Zwischentotal			4 000	28 000
Total	100%	1 120 000		32 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-74022, Greifensee, Scherzenbacher-/Dorf-/Seestrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2025 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Anpassung der Eingangstore und die Velomassnahmen an der 744 Scherzenbacher-/Dorf-/Seestrasse in der Gemeinde Greifensee wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1120000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2025)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1952/2024 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli